

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S.210) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Begriff und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Belegungsgrundsätze
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Erwerb der Nutzungsberechtigung
- § 6 Verweigerung oder Verlust der Nutzungsgenehmigung
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Haftung
- § 11 Hausrecht
- § 12 Vermietung und Entgelte
- § 13 In Kraft Treten

§ 1 Begriff und Zweck

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dienen der Förderung in den Bereichen des Schul-, Vereins- und Wettkampfsports sowie der körperlichen Ertüchtigung und der gesunden Freizeitgestaltung.
- (2) Diese Satzung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Sicherheit in bzw. auf den Sportstätten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die

Turn- und Sporthallen:	Turnhalle Poststraße Turnhalle Beethovenstraße Turnhalle Werner-Seelenbinder-Straße Turnhalle Alexander-von-Humboldt-Straße Sporthalle Otto-Grotewohl-Straße
Sportplätze und Stadien:	Spreewaldstadion
Kegelbahn	am Spreewaldstadion

§ 3 Belegungsgrundsätze

- (1) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachfolgend genannter Rangfolge:
 1. Schulsport
 2. Vereinssport im Wettkampfbetrieb
 3. Vereinssport im Freizeitbereich
 4. sonstige Nutzer
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen ist eine Änderung der Rangfolge möglich.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können in der Regel während des gesamten Jahres von

Montag-Samstag	08.00 – 22.00 Uhr und an	
Sonn- und Feiertagen	09.00 – 21.00 Uhr	genutzt werden.
- (2) Der Vergabezeitraum beginnt in der Regel am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (3) Während der Schulzeit stehen die Sportstätten montags bis freitags bis 15.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung.
- (4) Die Rasenplätze im Spreewaldstadion werden jeweils vom 01. März bis 30. Juni und vom 01. August bis 31. Oktober jedes Jahres für den Trainingsbetrieb vergeben. Die Nutzer haben zu gewährleisten, dass der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb auf dem Kunstrasen nicht mit Stollenschuhen erfolgen darf.
- (5) Für die Einhaltung der Regelung ist neben dem Vorstand der Vereine auch jeder Übungsleiter zuständig.
- (6) Von der Nutzungszeit abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 5 Erwerb der Nutzungsberechtigung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist schriftlich an die Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen. Bei der Antragstellung ist die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Nutzungszeitraum, der Raum- und Gerätebedarf zu beschreiben.
- (2) Dauerbenutzungserlaubnisse sind jährlich bis zum 30. Juni und Einzeltermine mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Für den regelmäßigen Wettkampf- und Punktspielbetrieb sind die Ansetzungen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wettkampfserie einzureichen.
- (3) Antragsberechtigt sind die rechtlichen Vertreter der Schulen, Vereine und Sportgruppen sowie natürliche Personen, die nach BGB geschäftsfähig sind.
- (4) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein Tausch von vergebenen Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung und dem Einverständnis des Tauschpartners.
- (6) Der Verkauf von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und jede wirtschaftliche Nutzung in den Sportstätten ist gesondert zu beantragen.

§ 6 Verweigerung oder Verlust der Nutzungsgenehmigung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätten besteht nicht.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten kann verweigert werden, wenn:
 - begründete Bedenken für die Sicherheit der Anlagen bestehen oder
 - die verlangte Sicherheitsleistung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird.
- (3) Die Nutzung kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn:
 - Anlagen Sicherheitsmängel aufweisen,
 - Bau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen,
 - Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Sportstättenordnung vorliegen
 - die Auslastung der Nutzungszeiten unzureichend erfolgt.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Sportstätten dürfen nur während der genehmigten Zeit, für den im Antrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind. Zur Nutzungsdauer gehören auch Zeiten für Waschen, Umkleiden, Duschen und die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten erfolgt nur in Anwesenheit des verantwortlichen, im Antrag genannten Übungsleiters bzw. Zuständigen des Vertreters. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig.
- (3) Turn- und Sporthallen mit elastischen Kunststoffböden werden nur mit der Auflage vergeben, dass für die Nutzer ausschließlich Sportschuhe mit heller bzw. „non marking Sohle“ verwendet werden. Die Verwendung von Haftmitteln (siehe § 2) ist nicht zulässig.
- (4) Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sind sachgemäß und schonend zu behandeln und müssen nach Nutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden. Eine unberechtigte Entnahme ist nicht gestattet.
- (5) Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Anlagen und Einrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte oder entstandene Mängel sind sofort dem zuständigen Hallen- bzw. Platzverantwortlichen oder der Stadt anzuzeigen.
- (6) Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.
- (7) Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und die brandschutztechnischen Forderungen sind einzuhalten.
- (8) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Einstellen in die Sportgebäude ist nicht gestattet.
- (9) In den Turn- und Sporthallen sowie der Kegelbahn besteht Rauchverbot.
- (10) Alle Anlagen sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

§ 8**Ausnahmeregelungen**

- (1) Das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung kann in schriftlich beantragten und/*oder* begründeten Fällen Ausnahmen zu allen Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Festlegungen und Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Sportstättenordnung missachtet, Anlagen zweckentfremdet nutzt oder sich und andere Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro oder Ausschluss der weiteren Nutzung mit sofortiger Wirkung und für die Zukunft geahndet werden.

§ 10**Haftung**

- (1) Dem Nutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung. Er haftet für alle von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden an Sachen und Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, den entstandenen Schaden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für Verluste an Sachen und Gegenständen, die während der Nutzungszeit in der Sportstätte entstehen.
- (4) Der Nutzer hat die Stadt Lübbenau/Spreewald von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- (5) Auf Verlangen ist vom Nutzer ein Nachweis zu erbringen, dass er zur Absicherung seiner Haftung eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

§ 11**Hausrecht**

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald als Eigentümer der Sportstätten übt generell das Hausrecht aus. Vertretungsbefugt für die Wahrnehmung des Hausrechtes sind
 - Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes der Stadt Lübbenau/Spreewald
 - Hausmeister, Hallen- und Platzverantwortliche der jeweiligen Sportstätte
- (2) Die Nutzer und Besucher von Veranstaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten in Ausübung des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 12
Vermietung und Entgelte

- (1) Die Überlassung der in § 2 genannten Sportstätten erfolgt entgeltlich.
- (2) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach den jeweils geltenden Entgelttabellen für die in § 2 genannten Sportstätten.

§ 13
In Kraft Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.Januar 2006 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald , den 01.12.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister